

Der Leiter des Notaufnahmeverfahrens
in Gießen

Az.: 273 113
(bei Antwort anzugeben)

⑩ Gießen, den 24. September 1956
Notaufnahmelager, Hammstraße /Vo.
Postschließfach 303
Telefon 4971

Der Leiter des Notaufnahmeverfahrens in Gießen

Herrn - ~~Frau~~ ~~Fraulein~~

Werner P i t s c h e l

W i e s b a d e n
Fasaneriestr. 34

Herrn P i t s c h e l , Werner
~~Frau~~ (Name Vorname)
~~Fraulein~~
geb. am 30.1.1906 in Leipzig Staatsangeh. deutsch
letzter Wohn- bzw. Aufenthaltsort Leipzig
Beruf Rechtsanwalt Familienstand verh.
ausgewiesen durch Heimkehrerbescheinigung
mit - o h n e -
Familienangehörige
- - - - -

erhält gemäß § 1 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) in der Fassung des Gesetzes vom 21. 7. 1951 (BGBl. I S. 470) und des § 101 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201) durch Beschluß des

Aufnahmeausschusses vom 24. September 1956

die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet.

Diese Entscheidung gilt nicht als Entscheidung über die Flüchtlingseigenschaft.

Als Land, in dem ~~die~~ der Aufgenommene ~~ihren~~ seinen ersten Wohnsitz zu nehmen hat, wird H e s s e n bestimmt.

Der Leiter
des Notaufnahmeverfahrens
Im Auftrage:



Der Beauftragte
der Bundesregierung
Im Auftrage:

6.8.10.1956

Begründung auf der Rückseite

-----B e g r ü n d u n g-----

Der Antragsteller hat die Aufenthaltserlaubnis auf Grund eines
R e c h t s a n s p r u c h s
(besondere Zwangslage)

gemäß § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes erhalten.

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt. Am 1.5.1945 geriet er als Hauptmann in sowjetische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst am 16.1.1956 entlassen wurde.

Seine Entlassung erfolgte in das Bundesgebiet. Am 17.1.1956 wurde er im Grenzdurchgangslager Friedland als Heimkehrer anerkannt, wo er zugleich die Heimkehrer-Bescheinigung Nr. 21 365 ausgehändigt erhielt.

Den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stellte er am 30.8.1956.

Dazu gibt er an:

Er sei als ~~ehemaliger~~ Offizier der ehemaligen deutschen Wehrmacht vom Obersten Gericht der UDSSR zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Da er in der sowjetischen Besatzungszone keine Möglichkeit sehe, wieder seinen Beruf auszuüben, sondern vielmehr zu erwarten habe, daß man ihn als "Kriegsverbrecher" behandle, sei er erst garnicht an seinen letzten Wohnsitz (Leipzig) zurückgekehrt.

Unter den mit der SU gleichen politischen Verhältnissen der sowjetischen Besatzungszone hätte er aller Wahrscheinlichkeit nach, wie bereits in der Zwangsarbeitszeit, manuelle Arbeiten verrichten müssen, die seine angegriffene Gesundheit weiterhin verschlechtert haben würden.

Auch wäre er nicht in der Lage gewesen, mit den daraus erzielten Einkünften, seine Familie, die infolge der langjährigen Abwesenheit ihrer Ernährers gegenüber den anderen Bewohnern der SBZ einen noch größeren Nachholbedarf habe, zu ernähren und zu kleiden. Auch seine seelische Verfassung und die in der SU mit dem Kommunismus gemachten Erfahrungen schließen eine Rückkehr an seinen in der SBZ liegenden Wohnsitz aus.

Dem Antragsteller konnte nach Lage des Sachverhalts eine Rückkehr an den in der SBZ liegenden Wohnsitz nicht zugemutet

werden. Als in der Kriegsgefangenschaft verurteilter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht hätte er keine Aussicht auf Zulassung in seinem Beruf. Dadurch wäre seine und die Existenz seiner Familie von vornherein gefährdet gewesen .

Somit befand er sich in einer durch die politischen Verhältnisse der sowjetischen Besatzungszone bedingten besonderen Zwangslage, als er aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft in die Bundesrepublik entlassen wurde.

Die Aufenthaltserlaubnis war daher gemäß § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes zu erteilen.

